

41. 1. Wie verhalten sich die Vorschriften in den §§ 683, 670 BGB. zueinander?

2. Wie ist zu entscheiden, wenn mit dem fremden zugleich ein eigenes Geschäft des Geschäftsführers ohne Auftrag besorgt wird und dieser den Ersatz der gesamten hierfür gemachten Aufwendungen fordert?

3. Kann der Eigentümer eines Felsenhangs als Störer belangt werden, wenn Gestein, das infolge von Verwitterung abbröckelt, auf ein Nachbargrundstück fällt?

BGB. §§ 670, 683, 1004.

V. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1935 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Baron F. (Kl.). V 99/35.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer und Eigenbesitzer eines Herrensitzes in N. am Rhein. Der felsige Grund fällt nach dem Strom zu steil ab bis zu der am Ufer entlang führenden Eisenbahnstrecke Köln-Roblenz. Auf einer kanzelartig vorspringenden Felskuppe stand bis zum Februar 1931 ein dem Kläger gehörender kleiner Aussichtstempel. Die Beklagte hat zum Schutz des Bahndamms gegen Steinschlag den oberen Teil der Felskuppe samt dem darauf stehenden Tempel abtragen lassen.

Der Kläger macht geltend, das Vorgehen der Beklagten sei widerrechtlich und schuldhaft gewesen und verpflichte sie zum Schadensersatz. Er beansprucht eine Entschädigung in Höhe von 10000 RM. Die Beklagte lehnt eine Entschädigung ab und fordert widerklagend in Höhe von 7179,50 RM. Ersatz der Aufwendungen, die sie vor der Niederlegung des Tempels durch einstweilige Schutzmaßnahmen (Errichtung und Abbruch eines Schutzzauns und eines Arbeitsgerüsts) gemacht hat.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger 3000 RM. zu zahlen; die Klage wies es zum Mehrbetrage, die Widerklage ganz ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Deren Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Auß den Gründen:

Der durch die Baufälligkeit des Tempels und durch die Untätigkeit des Klägers geschaffene Notstand gab der Beklagten kein weitergehendes Recht als das, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 228 BGB.). Was darüber hinausging, war widerrechtlich. Ebenso handelte die Beklagte, wenn sie zur Beforgung eines nach § 908 BGB. dem Kläger obliegenden Geschäfts in sein Eigentum eingriff, rechtmäßig nur, soweit der Eingriff durch die Belange des Klägers geboten wurde. In jedem Falle ist ein sachlicher Maßstab anzulegen. Erlaubt war der Beklagten, was nach unbefangenen Urteil von dem nach damaliger Lage bei gründlichster Prüfung zu gewinnenden Standpunkt aus durch die Belange der Beklagten (§ 228 BGB.) oder des Klägers (§§ 908, 836, 677 BGB.) wirklich erfordert wurde, nicht was die Beklagte bei der ihr möglichen und zuzumutenden Sorgfalt für erforderlich halten durfte. Die Revision vertritt für das Gebiet der Geschäftsführung

führung ohne Auftrag den gegenteiligen Standpunkt. Sie stützt sich auf die nach § 683 anwendbare Vorschrift im § 670 BGB. Danach kann der Geschäftsführer, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und — zutreffendenfalls (§ 679 BGB.) — dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht, Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er zur Beforgung des Geschäfts gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Revision stellt deshalb bei ihren Ausführungen, mit denen sie die Rechtmäßigkeit der Abtragung von Felskuppe und Tempel nachzuweisen sucht, überall ab auf die bei sorgfältiger Prüfung zu gewinnende Meinung der Beklagten. Das entspricht nicht dem geltenden Recht. Gerade dann, wenn (wie im Streitfall) § 679 BGB. die sonst gebotene Rücksichtnahme auf den Willen des Geschäftsherrn ausschließt, zeigt es sich, daß das Urteil darüber, was seinen Belangen entspricht, nicht aus der Vorstellung des Geschäftsführers genommen werden darf. § 679 schließt die Anwendung des § 678 BGB. aus. Blicke alles weitere davon abhängig, wie der Geschäftsführer die Sache sah und sehen durfte, so würde es an ausreichendem Schutz gegen unbefugte Einmischung in fremde Rechtsangelegenheiten fehlen. Die Revision zieht nicht richtig die Grenze zwischen den Maßnahmen, die der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn trifft, und den Mitteln, die er zur Durchführung dieser Maßnahmen aufwendet. Die Maßnahmen selbst müssen durch die sachlich festzustellenden Belange des Geschäftsherrn geboten sein. Dem persönlichen Ermessen des Geschäftsführers gibt das Gesetz nur insofern Spielraum, als es ihm das Urteil über die Notwendigkeit der Aufwendungen überläßt, die er zur Durchführung jener Maßnahmen treffen will, wobei immer vorausgesetzt wird, daß er sich sein Urteil erst nach sorgfältiger, die Umstände des Falls berücksichtigender Prüfung bildet.

Die Unterscheidung zwischen dem Gegenstand des Geschäfts und den Aufwendungen zu seiner Durchführung wird nicht immer leicht sein; die Grenzen sind flüchtig. Im vorliegenden Fall bereitet die Grenzziehung keine Schwierigkeit. Das von der Beklagten für den Kläger besorgte Geschäft war die Abtragung von Tempel und Felskuppe. Hier muß die Beklagte sich dem vom Kläger angerufenen Urteil des Gerichts darüber unterwerfen, ob die Maßnahme nach den obwaltenden Umständen bei sachlicher Würdigung durch die Belange des Klägers geboten war. Wie die Beklagte die Lage sah

und bei sorgfältiger Prüfung sehen durfte, wird erst erheblich, wenn es sich um die Art der Ausführung im einzelnen wie beispielsweise darum handelt, ob zum Schutz der eingesetzten Arbeiter besondere Sicherungsvorkehrungen (Seile, Gerüste u. dgl.) zu treffen und hierfür Aufwendungen zu Lasten des Klägers zu machen waren (§§ 683, 670 BGB.). Danach kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß die Abtragung von Felsstuppe und Tempel deshalb nicht widerrechtlich gewesen sei, weil die Beklagte nach Erschöpfung der ihr sich bietenden Erkenntnisquellen und nach Einholung sachverständigen Rates ihr Vorgehen als geboten habe ansehen dürfen. Dagegen ist der Revision in anderen Punkten Recht zu geben. . . (Wird näher ausgeführt.)

Die Berechtigung des mit der Widerklage verfolgten Anspruchs ergab sich dem Grunde nach aus § 908 in Verbindung mit § 683 BGB. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, drohte dem Bahnbetrieb aus dem mangelhaften Zustand der gemauerten Fundamente des Tempels eine schwere Gefahr, zu deren schleuniger Abwendung fürs erste die Errichtung eines Schutzzauns und eines Arbeitsgerüstes unterhalb des Tempels geboten war. Indem die Beklagte Zaun und Gerüst anbringen ließ, besorgte sie ein Geschäft des Klägers. Denn dieser war ihr gegenüber verpflichtet, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Übernahme der Geschäftsführung entsprach auch den Belangen des Klägers (§ 683 BGB.). Ihm drohten aus seiner bewussten Untätigkeit im Falle eines durch Steinschlag herbeigeführten, bei dem starken Verkehr auf der Strecke leicht möglichen Eisenbahnunglücks unübersehbare Nachteile zu erwachsen. Ebenso wurde die Art der Geschäftsbeforgung durch die Belange des Klägers erfordert (§ 677 BGB.); auf andere Weise als durch Errichtung des Schutzzauns und des Arbeitsgerüstes hätte der Gefahr nicht ebenso rasch und wirksam einstweilen vorgebeugt werden können. Auf den Willen des Klägers kam es nach § 679 BGB. nicht an, weil hier das Gemeinwohl die Erfüllung seiner aus § 908 BGB. sich ergebenden Pflicht forderte. Daß die Beklagte nicht etwa ein eigenes, sondern ein Geschäft des Klägers besorgen wollte (§ 687 Abs. 1 BGB.), folgt aus ihren im Februar 1931 an den Kläger gerichteten Erklärungen, daß die erforderlichen Maßnahmen seine Sache seien und daß sie, falls sie an seiner Stelle tätig werden müsse, Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen werde.

Das Berufungsgericht hat den Ersatzanspruch der Beklagten nur zur Hälfte für begründet erachtet, weil Baum und Gerüst auch zur Abwehr der von dem verwitterten Fels drohenden Gefahr erforderlich gewesen seien und zur Abtragung nicht nur des Tempels, sondern auch des darunter befindlichen oberen Teils der Felsstuppe gedient hätten. Das Landgericht hatte diese Tatsache für unerheblich erklärt, weil nur die Beklagte gegen den Kläger, nicht aber der Kläger gegen die Beklagte einen Abwehranspruch gehabt habe und die gesamten Kosten auch entstanden wären, wenn die Gefahr nur von dem Mauerwerk unter dem Tempel gedroht hätte. Dem ist das Berufungsgericht nicht beigetreten. Es hat den Rechtsatz, daß neben den Belangen des Geschäftsherrn bestehende eigene Belange des Geschäftsführers seinen Ersatzanspruch nicht beeinträchtigen (RGKomm.z. BGB. § 683 Anm. 2), für den vorliegenden Fall nur insofern anerkannt, als die eigenen Belange der Beklagten an der Beseitigung der von dem Bauwerk ausgehenden Gefahr ihren Ersatzanspruch weder dem Grund noch der Höhe nach berührten. Anders beurteilt hat das Berufungsgericht aber die Belange der Beklagten an der Abwehr der aus der Verwitterung des Felsens drohenden Gefahr. Damit hat das Berufungsgericht — ausgehend von der Beschränkung der Verantwortung des Klägers auf den Zustand des Bauwerks mit Einschluß nur des gemauerten Untergrundes — die Grenze zwischen zwei verschiedenen Tatbeständen richtig gezogen und die Rechtslage treffend gewürdigt. War der Kläger nicht verpflichtet, gegen die aus der Verwitterung des Felsens dem Bahnbetrieb drohende Gefahr Vorkehrungen zu treffen, so hat die Beklagte, soweit sie gegen diese Gefahr sich wandte, nur ihre eigenen Belange gewahrt und sie kann aus § 683 BGB. keinen Ersatzanspruch gegen den Kläger herleiten. Es bestünde dann grundsätzlich kein rechtliches Bedenken gegen eine Verteilung der Kosten nach dem Verhältnis der Stärke beider Gefahren in der Weise, wie das Berufungsgericht sie vorgenommen hat. In einem im Vergleichspunkt ähnlich liegenden Fall hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 77 S. 193) schon ebenso entschieden. Die Annahme der Revision, daß das Arbeitsgerüst lediglich der Abtragung des Mauerwerks gedient habe, trifft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts tatsächlich nicht zu. Damit entfällt die von der Revision gezogene Folgerung, daß zum mindesten die Aufwendungen für dieses Gerüst ungeteilt vom Kläger zu erstatten seien.

Bedenken ergeben sich aber gegen die grundlegende Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte vom Kläger Vorkehrungen nur zum Schutz vor solchen Gefahren hätte fordern können, die unmittelbar aus dem baulichen Zustand des Tempels mit Einschluß lebiglich des gemauerten Fundaments erwachsen. Wie die dem Berufungsgericht vorgelegten Lichtbilder zeigen, hatte die Beklagte den Schutzraum über der Oberkante des Hauptabsturzes des Felsens so ziehen lassen, daß er zum Auffangen von Mauerwerk und Felsstücken diene, die aus dem künstlichen Fundament des Tempels oder aus der unmittelbar darunter liegenden Felsstuppe sich zu lösen und auf den Bahndamm herabzustürzen drohten. Der tieferliegende Hauptteil des Felsabhanges blieb ungeschützt. Das Arbeitsgerüst hatte seinen Platz noch höher am Berg als der Schutzraum ...

(Nach Klarstellung, daß ein Abkommen aus dem Jahre 1861 der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden könne, fahren die Gründe fort:) Die Rechtslage ist mithin dem Gesetz zu entnehmen. Die Vorschrift im § 908 BGB. scheidet hier aus, weil sie sich nur auf ein Gebäude oder ein anderes mit einem Nachbargrundstück verbundenes Werk bezieht. Gewachsener Fels ist darunter nicht zu begreifen. Maßgebend ist § 1004 BGB. Danach konnte die Beklagte als Eigentümerin des Bahndammes von dem Kläger Beseitigung der durch Steinerschlag herbeigeführten Beeinträchtigung und Unterlassung der zu besorgenden weiteren Beeinträchtigungen verlangen, wenn der Kläger als „Störer“ im Sinne der angewendeten Vorschrift anzusehen war.

Gegner des im § 1004 BGB. dem Eigentümer gegebenen Abwehranspruchs ist nur der, auf dessen Willen die Beeinträchtigung des fremden Eigentums zurückzuführen ist. Zwischen seiner Willensbetätigung und der Beeinträchtigung muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, der jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang zu sein braucht. Geht die Beeinträchtigung von Naturkräften aus, die auf ein Grundstück einwirken, so kann dessen Eigentümer für die daraus sich ergebende Beeinträchtigung fremden Eigentums nach § 1004 BGB. verantwortlich sein, wenn die Vorbedingungen für diese Wirkung der Naturkräfte durch ihn oder auch durch einen früheren Eigentümer geschaffen oder auch nur mitgeschaffen worden sind. Das ist besonders dann der Fall, wenn Anlagen errichtet worden sind, von denen unter dem Spiel der Naturkräfte Störungen fremden

Eigentums ausgehen (RGZ. Bd. 51 S. 408; RG. CeuffArch. Bd. 60 Nr. 55; RG. Gruch. Bd. 54 S. 156; RG. JW. 1910 S. 654 Nr. 13; RGZ. Bd. 134 S. 231).

Unter Berufung auf die an letzter Stelle genannte Entscheidung des Reichsgerichts haben Land- und Oberlandsgericht den Kläger nicht als verpflichtet angesehen, die aus Verwitterungserscheinungen am gewachsenen Felsen sich ergebenden Beeinträchtigungen des Eigentums der Beklagten zu beseitigen. Indessen weist gegenüber dem in jener Entscheidung behandelten der vorliegende Fall einige Besonderheiten auf, von denen eine zu abweichender Beurteilung führen kann. Für die Anwendbarkeit des § 1004 BGB. ist es allerdings nicht von Bedeutung, daß nach den bisher getroffenen Feststellungen hier — anders als in dem früheren Fall — weder bei Anlage der Eisenbahn der Felsabhang ohne Zutun seines Eigentümers in den gefahrdrohenden Zustand versetzt worden ist noch der Betrieb der Bahn durch Ersütterung des Felsens das Lockerwerden und Herabfallen von Steinen begünstigt. Denn daraus folgt nur, daß hier einem sonst begründeten Anspruch der Beklagten nicht entgegengehalten werden könnte, sie selber habe eben den gefahrdrohenden Zustand geschaffen und erhalten, gegen den sie vom Kläger geschützt sein wolle. Für die Eigenschaft des Klägers als „Störer“ im Sinne der behandelten Vorschrift ergibt sich daraus nichts. Wohl aber hat nach Behauptung der Beklagten die Errichtung des Tempels und die mangelhafte Unterhaltung seines gemauerten Fundaments die Verwitterung auch des oberen Teils der Felskuppe gefördert. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, allein schon der Druck, den das Gewicht des Tempels auf den felsigen Untergrund ausgeübt habe, sei eine der Ursachen für die Absprengung von Felssteinen gewesen. Weiter habe die mangelhafte Versorgung des gemauerten Fundaments das Eindringen von Niederschlägen ermöglicht, die bei Frost zu Absprengungen und Verwitterungen nicht nur des Mauerwerks selber, sondern auch des darunter liegenden Felsens geführt hätten.

Ist diese Darstellung richtig, so haben die Boreigentümer des Klägers und er selber durch Errichtung des Tempels oder durch Duldung des Verfalls seines Fundaments die schädliche Einwirkung von Naturkräften auf den hier in Betracht kommenden Teil des Felsens unterstützt und damit die Absturzgefahr, zu deren Abwehr die Beklagte vorgegangen ist, vermehrt. Der Kläger hat dann die

Absprennung auch von Felsteilen mittelbar verursacht, ist also auch insoweit als „Störer“ anzusehen. Ob diese Wirkung voraussehbar war, ob Vorsichtsmaßnahmen versäumt worden sind, ob — mit anderen Worten — der Kläger fahrlässig gehandelt hat, wäre für das Recht der Beklagten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und damit für den Bestand ihres auf Geschäftsführung ohne Auftrag, nicht auf unerlaubte Handlung gestützten Widerklageanspruchs ohne Bedeutung. Die Beklagte hat sich für die Richtigkeit ihrer Darstellung auf Gutachten Sachverständiger bezogen. Das Berufungsgericht ist darauf bisher nicht eingegangen. Die Sache bedarf auch insofern weiterer Prüfung.

Diese Prüfung wäre freilich entbehrlich, falls dem geltenden Recht ein allgemein gültiger Satz des Inhalts zu entnehmen wäre, daß der Eigentümer schon aus dem Gesichtspunkt verkehrsüblicher Rücksichtnahme kraft seines bloßen Eigentums aus § 1004 BGB. hafte, wenn er es bei einem von Natur gegebenen Zustand seines Grundstücks unterließe, die Einwirkung von Naturkräften auf sein Grundstück und die daraus sich ergebende Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks zu verhindern. Ein solcher Rechtsatz besteht indessen nicht, ist übrigens auch von beiden Urteilen nicht anerkannt worden. Allerdings hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil aus dem Jahre 1902 (RGZ. Bd. 52 S. 373) die Haftung des Eigentümers eines morsch gewordenen Baumes für den aus seinem Umfallen dem Nachbar entstehenden Schaden bejaht und bei der Begründung den allgemeinen Rechtsatz entwickelt, daß jeder für die Beschädigung durch seine Sache insoweit aufzukommen habe, als er diese Beschädigung bei billiger Rücksichtnahme auf die Belange des anderen hätte verhüten müssen. Zur Entscheidung stand damals ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB., nicht ein Anspruch auf Beseitigung einer Eigentumsstörung aus § 1004. Ob sich in jenem Fall ein Beseitigungsanspruch nicht schon daraus hätte herleiten lassen, daß der Eigentümer den Baum gepflanzt und genutzt und damit den gefährlichen Zustand mittelbar selbst geschaffen hatte, läßt sich dem Urteil nicht sicher entnehmen. Zu einer Erweiterung des in ihm überhaupt nicht erwähnten Begriffs des „Störers“ gibt dieses Urteil keine Veranlassung. Die Rechtsprechung insbesondere des erkennenden Senats hat an der oben gegebenen Begriffsbestimmung stets festgehalten. Sie widerspricht auch nicht der heute wieder zur unbestrittenen Geltung gelangten deutschrechtlichen Auffassung

vom Wesen des Eigentums als einer sozial gebundenen Einrichtung. Bewiß darf der Eigentümer und namentlich der Eigentümer von Grund und Boden sein Recht nicht ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl gebrauchen. Aber darum handelt es sich nicht, wenn es, wie im Streitfall, nur darum geht, welcher von zwei Nachbarn das Wirken von Naturgewalten abwenden soll, die auf dem Grundstück des einen ihr Spiel treiben und dadurch das des anderen gefährden: hier bedeutet Untätigbleiben keinen Gebrauch des Eigentumsrechtes und vollends keinen gegen das Gemeinwohl gerichteten Gebrauch. Daß im Streitfall das bedrohte Grundstück dem allgemeinen Verkehr dient, ändert nicht die rechtliche Beurteilung, die dem Rahmen eines bürgerlichen Rechtsstreits zwischen zwei benachbarten Grundeigentümern angepaßt bleiben muß. Nicht das steht in Frage, ob dieser Verkehr vor Gefahren zu schützen ist, sondern welche Partei für seinen Schutz zu sorgen hat. Rechtlich befähigt hierzu wäre auch die Beklagte, weil ihr der Kläger die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 228 BGB. nicht verwehren könnte. Der Schutz der Bahnanlagen und des auf ihnen sich bewegenden allgemeinen Verkehrs geht die Beklagte näher an als den Kläger. Dem entspricht es, daß sich die Beklagte diesen Schutz seit Jahrzehnten durch regelmäßige Räumung des gefahrbringenden Geländes hat angelegen sein lassen. Unter solchen Umständen besteht zum wenigsten in der vorliegenden Streitsache kein Grund, durch eine Dehnung des seit langem in der Rechtsprechung fest begrenzten Begriffs des Störers die Verantwortung des Klägers allgemein auf die Ablösung von Felsgestein zu erstrecken. Es bewendet mithin bei den oben entwickelten Grundsätzen.